



Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Fehlinghöhe 11
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 8236/2020
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Fehlinghöhe 11 die Änderung für den dort befindlichen personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des in der Fehlinghöhe herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung zugewiesen worden.

Der Antragsteller hat eine neue Ausweis-/Genehmigungsnummer erhalten.

5. - Demontage des des ZZ mit der Nummer 18549/13
- Montage des ZZ mit der Nummer 8236/2020
- zusätzlich ist eine Neumarkierung des Piktogramms erforderlich → siehe Hinweis *)

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.

8. Erledigungsmeldung bitte

*) Hinweis:

→ zusätzlich ist eine Erneuerung der Längs- und Schrägmarkierung erforderlich siehe 1.2

Foto 1



Foto 2

Marie Perle
J. K. Rowling
Kathleen





POLIZEI
Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Gründensstraße 32 / Umfeld der dortigen Kita
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Gründensstraße 32 vor der Kita St. Johannis/Steilshoop

eine 30 Km/h – Strecke mit dem Hinweisschild Kindergarten Mo - Fr in der Zeit von 06:00 – 19:00 Uhr zur sicheren Verkehrsführung angeordnet.

3. Begründung:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/ h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehr erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Kindergärten und Kindertagesstätten eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Katholische Kita St. Johannis in Steilshoop hat eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Abs. 1 und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30 – Strecke im Sinne der HRVV.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Der Haupteingang mit direktem Zugang zur Kindertagesstätte liegt in der Gründgensstraße 32. Damit erstreckt sich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die tatsächlich benutzten und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingänge für Fußgänger und Radfahrende.

Diese Anordnung wird auf Mo – Fr in der Zeit von 06.00 h – 19.00 h zeitlich beschränkt und entspricht damit den einheitlichen Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor Kindergärten und Kindertagesstätten.

Auf Grund der hohen Bustaktung wurde die Hamburger Hochbahn zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Der genannte Abschnitt befindet sich im Zielnetz Hamburg Takt 2030. Derzeit verkehren dort die MetroBus-Linie 7 in einem 5-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit mit 313 Fahrten täglich, die Linie 118 in einem 10-Minuten-Takt mit 178 Fahrten täglich sowie die Linie 177 in einem 10-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit mit 141 Fahrten täglich. Im Zielnetz Hamburg Takt 2030 wird dieser Abschnitt von einer MetroBus-Linie in einem 5-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit und einem 24/7-Betrieb sowie einer MetroBus-Linie in einem 10-Minuten-Takt bedient. Zusätzlich werden in diesem Abschnitt zwei Linien jeweils in einem 10-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit und eine weitere Linie in einem ganztägigen 10-Minuten-Takt verkehren.

Nach Analyse der Ist-Fahrzeiten würde die Hochbahn in einem möglichst kurzen Abschnitt in der Gründgensstraße auf Höhe der Kita einer Temporeduzierung grundsätzlich zustimmen, wenn entlang der Linienwege keine weiteren Einschränkungen eingeführt werden. Die aus Sicht der Hochbahn maximale Länge für diese Temporeduzierung sind die grundsätzlich festgelegten 300 Meter. Eine weitere Ausweitung dieses Abschnitts würde zu Fahrzeitverlängerungen führen, so dass vorhandene Umstiege entlang der Linienwege der Buslinien nicht gehalten werden können.

Danach stimmt A 3 als oberste Landesbehörde der Anordnung einer Tempo 30-Strecke in Gründgensstraße 32 vor der dortigen Kita zu und erteilt die erforderliche Zustimmung gemäß HRVV II. Nr. 5, da die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigt sind.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen gemäß beigefügter Skizze erforderlich:

- Gründgensstraße 32, Fahrtrichtung Leeschenblick, hinter dem Kreisverkehrsplatz

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) mit Verkehrszeichenträger.

- Gründgensstraße, Fahrtrichtung Leeschenblick, hinter der Einmündung Gropiusring

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 100 m) mit Verkehrszeichenträger.

• • •

- Gründgensstraße, Fahrtrichtung Gustav-Seitz-Weg, hinter der Einmündung Erich-Ziegel-Ring

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) am Lichtmast 87.

Die Maße für die weißen Trägertafeln sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigefügt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

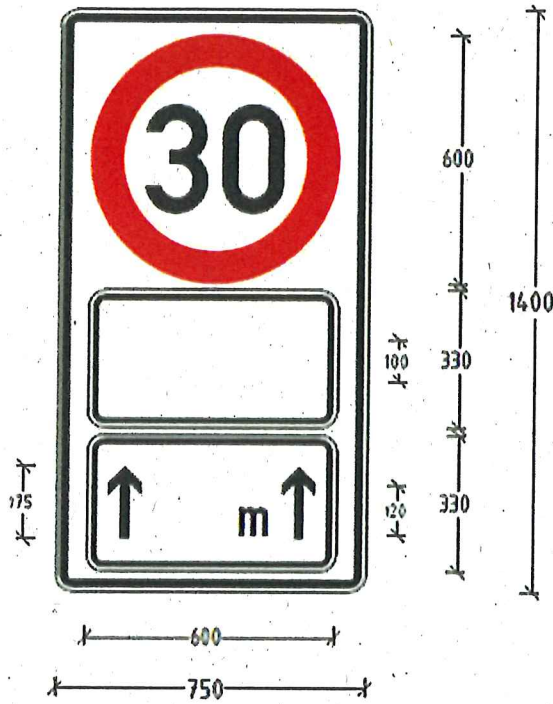
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahmen durchzuführen.

6. Mit der Bitte um eine Erledigungsmeldung.

VZ 274-30

VZ 1012-51

VZ 1001-30



VZ-Nr. (StVO)	274-30 / Kombination	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf: Streckenbeschränkung VOR Sozialen Einrichtungen Standort: Gemäß Anordnung
		25.04.18	VD 513	
Grundfarbe	Weiß	Behörde für Inneres und Sport Amt für innere Verwaltung und Planung - A 32 -		Maststab 1:15
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift			
Bauart	RVZ			
Reflexions-Klasse	RA 2/C			

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Busbrookhöhe 39-43

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Busbrookhöhe 39-43

folgendes an:

Einrichtung eine Strecke eingeschränktes Haltverbot vor Hausnummer 39 und absolutes Haltverbot vor Hausnummer 41-43

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau aller Zusatzzeichen „Mo-Fr 8-16 h“
- Austausch des VZ 286-30 StVO gegen ein VZ 286-10 **und** 283-20 StVO (jeweils ohne zeitliche Beschränkung) vor Hausnummer 39
- Austausch des VZ 286-30 StVO gegen ein VZ 283-10 StVO vor Hausnummer 41-43, versetzen des Trägers gemäß Skizze

3 Begründung

Der zunehmende Parkdruck macht eine Anpassung der Beschilderung im Wendehammer erforderlich um das Freihalten der Schleppkurve für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge gewährleisten zu können und gleichzeitig den Anwohnern ein Be- und Entladen zu ermöglichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Bramfelder Chaussee 370, 22175 Hamburg, **an der Ausfahrt Nüßlerkamp**
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die **Tankstellenausfahrt Nüßlerkamp** der Shell Tankstelle in der Bramfelder Chaussee 370 das Aufstellen eines weiteren Verkehrszeichen 209 (vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts) StVO angeordnet. Das bereits dort stehende Verkehrszeichen 209 ist wieder in aufrechte Position zu bringen.
4. **Begründung:**

Im Bereich der Tankstellenausfahrt **Nüßlerkamp** kommt es immer wieder dazu, dass Fahrzeugführer nicht die durch die Einbahnstraßenregelung vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts befolgen. Stattdessen wird verbotswidrig entgegen der Einbahnstraßenregelung nach links in den Nüßlerkamp eingefahren, um dann in die Bramfelder Chaussee zu fahren.
Durch diese Verhaltensweise ist es schon vermehrt zu gefährlichen Situationen mit den in den Nüßlerkamp einbiegenden Fahrzeugen gekommen
5. An vorab genannter Örtlichkeit ist ein zweites VZ 209 StVO aufzustellen. Das dort bereits vorhandene VZ 209 StVO ist wieder in aufrechte Position zu bringen.
Siehe Skizze.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an



POLIZEI
Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. **Am Dorfgraben, 22179 Bramfeld, dortige Parkstände**
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße **Am Dorfgraben** die Markierung der dort eingerichteten Parkplätze gemäß den Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) angeordnet.

- siehe Ausschnitt des beigegefügttem Lageplan 10-01 -

3. Begründung:

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Beschwerden von Nutzern der im Wohngebiet – Am Dorfgraben – eingerichteten allgemeinen Sonderparkplätze (2 Plätze).

Diese sind von dem begünstigten Personenkreis nicht nutzbar, da sich die Fahrzeugführer ohne Parkstandmarkierungen nicht platzsparend auf diesen Parkplätzen aufstellen. Da es sich im Bereich Am Dorfgraben um ein absolutes Parkdruckgebiet handelt, ist erforderlich, hier durch Markierung der vorhandenen Parkstände eine optimale Ausnutzung zu gewährleisten.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen nötig:

Die im Lageplan mit Parkbereich 1 bezeichneten Stellplätze sind **alle** gemäß ERA mit der vorgegebenen Breite von **2,50 m** zu markieren.

Bei dem dort befindlichen Sonderparkplatz handelt es sich um einen Randparkstand. Die erforderliche Breite dieses Stellplatzes ergibt sich durch den daneben befindlichen barrierefreien Bereich.

Der im Lageplan im Parkbereich 2 befindliche Sonderparkplatz ist gemäß EAR mit einer Breite von **3,50 m** zu markieren.

Die drei verbleibenden Parkstände sind mit einer Breite von **2,50 m** und der verbleibende untermaßige Stellplatz ist als Motorradstellplatz zu markieren.

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

6. Um einen Erledigungsvermerk an _____ wird gebeten.